

liegen, dass zum einen die praktische Relevanz der Versammlungsfreiheit in einem Kleinstaat mit einem konkordanzdemokratisch verfassten politischen System⁸ und ausgeprägten direktdemokratischen Rechten eher gering ist, wohingegen in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe die Bedeutung eines grundlegenden Funktionselementes hat,⁹ und dass zum anderen der StGH – folgt man der Ansicht von Wolfram Höfling – in seiner älteren Judikatur ein gewisses Mass an Grundrechtssensibilität hat vermissen lassen.¹⁰

III. Vereinsfreiheit

Die Vereinsfreiheit ist gemäss Art. 41 1. Alt. LV innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet. 4

1. Objektiver Schutzbereich

Schutzobjekt des Art. 41 1. Alt. LV ist der Verein, wobei es sich – traditioneller Begriffsbildung folgend – um eine längerfristig angelegte, privatrechtliche Verbindung mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck handelt.¹¹ Zur Frage, ob konstitutive Merkmale des Vereins i. S. d. Art. 41 1. Alt. LV auch die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses sowie die ideelle Natur des Zweckes sind, s. u. Rz. 6 f. Jedenfalls ist der verfassungsrechtliche Vereinsbegriff grundsätzlich weit und offen i. S. eines Selbstorganisationsrechtes zu verstehen.¹² Demgemäss sprechen auch Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 Abs. 1 EU-GRCh von dem «Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen», sowie die mit der liechtensteinischen Vereinsfreiheit korrespondierenden Bestimmungen 5

8 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 131 m. w. N.

9 Vgl. Beschluss des BVerfG 1 BvQ 28/01 vom 12. Juli 2001, in: NJW 2001, 2459 (2460); Hermann-Josef Blanke bezeichnet die Versammlungsfreiheit in der Form der Demonstrationsfreiheit gar als «Stachel im Parlamentarismus», vgl. Blanke zu Art. 8 GG, in: Stern/Becker, Rz. 2 m. w. N.

10 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 140 i. V. m. S. 131 f.

11 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 140.

12 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 4.